
RECHENSCHAFTSBERICHT 2014/2015

All Japan

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	3
Besondere Hinweise	4
Vergütungspolitik	4
Anlagepolitik	5
Bericht	5
Fondsdetails in EUR	7
Auszahlung	7
Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)	8
Zusammensetzung des Fondsvermögens	8
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	9
Fondsergebnis	10
Entwicklung des Fondsvermögens	11
Vermögensaufstellung zum 30.06.2015	12
Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente	13
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	14
Bestätigungsvermerk	15
Bericht des Aufsichtsrates	17
A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	18
B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil	21
Fondsbestimmungen	25

All Japan

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011

ISIN/Thesaurierung: AT0000719695

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Anschrift

Schoellerbank Invest AG
5024 Salzburg, Sterneckstraße 5
Telefon: 0662/88 55 11
Fax: 0662/88 55 11-2659

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ
(Vorsitzender)
Mag. Michael SCHÜTZINGER
Christian FEGG

Gründung

Jänner 1994

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Grundkapital

2.543.549,20 Euro

Prüfungsgesellschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Renngasse 3, A-1010 Wien zu 100%

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Wien, mit allen Filialen

Staatskommissare

Ministerialrat Dr. Eduard FLEISCHMANN
Amtsdirektor Theodor GALEE

Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH,
München

Aufsichtsrat

Peter JENEWEIN
(Vorsitzender)
Mag. Helmut SIEGLER
(Vorsitzender-Stv.)
Dr. Sylvia ZWICKER
(Vorsitzender-Stv.)
Gerold HUMER
Ernst HUBER

**Von der Gesellschaft
verwaltete Investmentfonds**
39 Fonds**Unsere Internet-Adresse**

<http://www.schoellerbank.at>

Sehr geehrte(r) Anteilinhaber(in)

Die Schoellerbank Invest AG erlaubt sich hiermit, nachstehenden Rechenschaftsbericht des All Japan für das Rechnungsjahr vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015 vorzulegen.

Besondere Hinweise

Einleitend gestatten wir uns den Hinweis, dass der All Japan ausschließlich in andere Investmentfonds veranlagt (Dachfonds). Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Verwaltungsgesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0,65% und 2,00% per anno verrechnet. Bei Neu- und Zukäufen von Subfonds wurden keine Ausgabeaufschläge verrechnet.

Vergütungspolitik

Die Angaben zur Vergütungspolitik nach § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG werden mit Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig ausgewiesen.

Die Fondsbestimmungen des All Japan wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt und sind mit 13.09.2012 in Kraft getreten. Der All Japan investiert bis zu 100% seines Fondsvermögens in andere Investmentfonds. Aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios weist der Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf. Der veröffentlichte Prospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des All Japan in deutscher Sprache in der jeweils aktuellen Fassung stehen dem Interessenten unter www.schoellerbank.at/fondspublikationen kostenlos zur Verfügung. Diese stellen die alleinige Verkaufsunterlage dar und enthalten wichtige Risikohinweise. Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Anlagepolitik

Der All Japan ist ein Dachfonds, der in Aktienfonds mit Anlageschwerpunkt Japan investiert. Die Selektion der Subfonds erfolgt nach den bewährten qualitativen und quantitativen Kriterien des Schoellerbank FondsRating. Unter- und Übergewichtungen einzelner Teilbereiche ergeben sich aufgrund der jeweiligen Markteinschätzung der Subfonds-Manager. Durch die Anwendung des „Multi-Manager-Ansatzes“ wird das Ziel verfolgt, bei gleichzeitiger Ertragsoptimierung das Risiko für den Dachfonds zu reduzieren.

Bericht

Das Geschäftsjahr 2014/2015 hat vielen Marktteilnehmern wieder einmal eindrucksvoll bewiesen, wie aussichtslos es ist, kurzfristige Kursschwankungen vorher zu sehen beziehungsweise vermeiden zu wollen. Immer wieder tauchte der internationale Aktienmarkt für kurze Zeit ab, um anschließend rasch wieder auf neue Jahreshöchststände zu klettern. Die Volatilitäten sind dabei aufgrund geopolitischer Spannungen und geldpolitischer Divergenzen an fast allen Handelsplätzen erheblich gestiegen.

Auch im Anleihenbereich erwies sich die Situation in den vergangenen zwölf Monaten als herausfordernd. So stieg der Bund Future im April erstmals auf über 160 Punkte, die Rendite siebenjähriger deutscher Bundesanleihen rutschte gleichzeitig in den negativen Bereich ab. Auch in Italien, Spanien, Portugal und Irland fielen die Zehnjahresrenditen auf neue Allzeitstände. Auch wenn sich die Situation am Anleihenmarkt seither wieder etwas beruhigt hat (Bund Future liegt per Ende Juni bei 152 Punkten), werden die Renditen durch diverse Unsicherheiten seitens der Marktteilnehmer weiterhin schwankungsanfällig bleiben.

An den globalen Börsen gibt es eben keine Einbahnstraßen, das ständige Auf und Ab stellt vielmehr die Regel dar, als die Ausnahme. Ein rational

handelnder, langfristig ausgerichteter Investor lässt sich davon allerdings nicht beirren – ganz im Gegenteil.

Ein Blick auf die großen Handelsplätze in der Berichtsperiode zeigt folgendes Bild: In Euro ausgewiesen präsentierte sich der US-amerikanische Aktienmarkt durchwegs stark. So erzielte der MSCI USA ein Plus von rund 31,4%, dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der US-Dollar im Vergleich zum Euro erheblich an Wert zulegen konnte. Aber auch einzelne Börsenplätze aus der Region Asien/Pazifik ex Japan verzeichneten zum Teil fulminante Kurszuwächse. In Summe beendete der breit gestreute MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index den Berichtszeitraum mit einer Performance von knapp +22%. Ganz vorne platzierten sich jedoch Dividendenpapiere aus Japan, die in den abgelaufenen zwölf Monaten gemessen am MSCI Japan eine Wertentwicklung von ca. +33,1% erzielen konnten. Der Yen tendierte gegenüber dem Euro im Wesentlichen seitwärts bzw. geringfügig stärker. Nicht ganz an diese Zahlen anschließen konnte der europäische Aktienmarkt, den die noch immer nicht gelöste finanzielle Schieflage Griechenlands belastete. Per saldo tendierte der MSCI Europe um +13,5% höher als zu Geschäftsjahresbeginn, die Eurozone erzielte einen Kurszuwachs von 8,8% (Euro Stoxx 50). Staatsanleihen aus der Eurogruppe – gemessen am Citigroup Euroland Government Bond Index – konnten rund 4,4% an Wert zulegen (alle Performancezahlen in EUR gerechnet).

Angetrieben durch die aggressiven Konjunkturhilfen seitens der japanischen Notenbank verzeichnete die Börse am Kabutocho in den vergangenen zwölf Monaten eine erfreuliche Kurssteigerung. Per saldo erzielte der Dachfonds im abgelaufenen Geschäftsjahr 2014/2015 eine sehr erfreuliche Performance von +28,86%.

Beim All Japan kam es im ersten Halbjahr der Berichtsperiode zu folgenden Portfolio-Umschichtungen: Aufgrund seines etwas schwächeren Risiko-/Ertragsprofiles erfolgte beim JPMorgan Japan Strategic Value ein weiterer Teilverkauf im Ausmaß von vier Prozentpunkten. Im Ausgleich dafür erhöhten sich die Anteile am Aberdeen Japanese Equity um drei Prozentpunkte sowie jene am Julius Baer EF Japan um einen Prozentpunkt. Anfang November wurde die Entscheidung getroffen, den währungsgesicherten Anteil im Portfolio anzuheben. Aus diesem Grund erfolgte ein Tranchen-Tausch beim Aberdeen Japanese Equity Fonds. Seitdem beträgt der Anteil der währungsgesicherten Subfonds rund 51%.

In der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2014/2015 kam es mit dem Comgest Growth Japan zu einer zusätzlichen Aufnahme im Dachfonds-Portfolio. Gleichzeitig mit dieser Neuaufnahme entschloss sich das Fondsmanagement dazu, den M&G Japan um fünf Prozentpunkte zu verringern.

Fondsdetails in EUR

Das Fondsvermögen des All Japan belief sich zum Ende der Berichtsperiode auf 130,71 Millionen Euro. Die Zahl der umlaufenden Anteile lag bei 14.142.841 Stück.

Der errechnete Wert je Anteil am All Japan betrug per 30.06.2015 EUR 9,24.¹⁾ Dies bedeutet gegenüber dem errechneten Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (EUR 7,21) unter Berücksichtigung der am 01.09.2014 erfolgten Auszahlung gemäß § 58 Investmentfondsgesetz 2011 von EUR 0,04 je Anteil eine Wertveränderung von +28,86%.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



1.) Dem Rechenschaftsbericht wurde die Preisberechnung vom 01.07.2015 zu Grunde gelegt.

Auszahlung

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/2015 je Anteil EUR 0,07 (gerundet) zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 14.142.841 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 933.692,47.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer je Anteil EUR 0,09 auszuzahlen, das sind bei 14.142.841 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 1.272.855,69. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt ab dem 01.09.2015.

Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)

Rechnungsjahr	Fondsvermögen	Thesaurierungsanteile			Wertentwicklung % ¹⁾
		Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010/2011	2.561.766,14	5,69	0,26	0,00	-4,69
2011/2012	1.099.333,34	5,67	0,25	0,00	-0,35
2012/2013	49.203.806,59	6,77	0,06	0,00	+19,40
2013/2014	59.115.550,73	7,21	0,16	0,04	+6,50
2014/2015	130.705.216,29	9,24	0,07	0,09	+28,86

1) Jeweils im abgelaufenen Rechnungsjahr. Finanzmathematische Berechnung (Methode der Österreichischen Kontrollbank). Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiere	30.06.2014		30.06.2015	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Investmentfonds lautend auf				
EUR	42,86	72,50	101,10	77,35
JPY	15,77	26,68	28,57	21,86
Summe Investmentfonds	58,63	99,18	129,67	99,21
Wertpapiere insgesamt	58,63	99,18	129,67	99,21
Bankguthaben	0,49	0,82	1,04	0,79
Sonstiges Vermögen (Zinsenansprüche)	0,00	0,00	0,00	0,00
Fondsvermögen	59,12	100,00	130,71	100,00

Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

Pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	7,21
Auszahlung am 01.09.2014 von EUR 0,04 (entspricht 0,0055 Anteilen) ¹⁾	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,24
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung (Auszahlung) erworbene Anteile	9,29
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	+28,86
Nettoertrag pro Anteil	+2,08

1) Rechenwert am 01.09.2014 (Auszahlungstag) für einen Thesaurierungsanteil EUR 7,29.

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Auszahlungstag im Gegenwert der Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	1.569,03
Dividendenerträge	465.577,66
Sonstige Erträge	0,00
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)	467.146,69

Sollzinsen

-299,14

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-1.090.208,33
Kosten für den Wirtschaftsprüfer u. steuerliche Vertretung	-11.284,00
Publizitätskosten	-2.610,33
Wertpapierdepotgebühren	-232.131,67
Depotbankgebühren	-467.232,15
Kosten für externe Berater	0,00
Summe Aufwendungen	-1.803.466,48

Verwaltungskostenrückvergütungen aus Subfonds ¹⁾

173.936,00

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-1.162.682,93

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne	2.508.898,49
Realisierte Verluste	-478.096,08

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.030.802,41

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

868.119,48

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁴⁾ 28.286.737,45

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁵⁾ 29.154.856,93

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-194.079,01
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00

-194.079,01

Fondsergebnis gesamt 28.960.777,92

- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden ohne Abzug von Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 30.317.539,86.
- 4) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 27.306.644,62 und unrealisierte Verluste EUR 980.092,83.
- 5) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 2.834,36.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres	
8.195.986 Thesaurierungsanteile	59.115.550,73
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.09.2014	-337.479,96
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	42.966.367,60
Fondsergebnis gesamt	28.960.777,92
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres	
14.142.841 Thesaurierungsanteile	130.705.216,29

Vermögensaufstellung zum 30.06.2015

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Käufe/ Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/ Abgänge Stk./Nom. in 1.000	Be-stand	Kurs in Euro/ Fremd- währung	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Investmentfonds							
Investmentfonds auf Euro lautend							
Emissionsland Großbritannien							
M&G Japan C Euro Acc	GB0030938699	550.000	436.000	824.000	17,2133	14.183.759,20	10,85
Summe						14.183.759,20	10,85
Emissionsland Irland							
Nomura Funds Ireland -							
Japan Strategic Value Fund Class I Hdg	IE00B76RRL37	48.000	0	105.000	199,0264	20.897.772,00	15,99
Summe						20.897.772,00	15,99
Emissionsland Luxemburg							
Aberdeen Global - Japanese Equity Fund A2 Base Currency Exposure Acc	LU0476876759	1.610.000	0	1.610.000	13,0811	21.060.571,00	16,11
Julius Baer Multistock -							
Japan Stock Fund C Acc	LU0289132572	76.000	0	142.000	141,4200	20.081.640,00	15,36
Pictet-Japanese Equity Selection-HI	LU0328682405	53.000	0	135.000	86,3300	11.654.550,00	8,92
Schroder International Selection Fund							
Japanese Equity C Hdg Acc	LU0236738356	50.000	0	115.000	115,0000	13.225.000,00	10,12
Summe						66.021.761,00	50,51
Summe Investmentfonds auf Euro lautend						101.103.292,20	77,35
Investmentfonds auf Japanische Yen lautend							
Emissionsland Irland							
Comgest Growth Japan I Acc	IE00BQ1YBP44	1.000.000	0	1.000.000	948,0000	6.919.202,98	5,30
Summe						6.919.202,98	5,30
Emissionsland Luxemburg							
Invesco Funds - Invesco Japanese Equity Advantage Fund Class A Accumulation	LU0607514717	0	0	385.000	3.982,0000	11.189.475,22	8,56
JPMorgan Investment Funds -							
Japan Strategic Value C (acc)	LU0329205438	60.000	0	60.000	23.888,0000	10.461.134,22	8,00
Summe						21.650.609,44	16,56
Summe Investmentfonds auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 137,01000						28.569.812,42	21,86
Summe Investmentfonds						129.673.104,62	99,21
Gliederung des Fondsvermögens							
Wertpapiere						129.673.104,62	99,21
Bankguthaben						1.032.110,06	0,79
Zinsenansprüche						1,61	0,00
Fondsvermögen						130.705.216,29	100,00
Umlaufende Thesaurierungsanteile			Stück	14.142.841			
Anteilswert Thesaurierungsanteile			Euro	9,24			

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Käufe/Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/Abgänge Stk./Nom. in 1.000
Investmentfonds			
Investmentfonds auf Euro lautend			
Emissionsland Luxemburg			
JPMorgan Investment Funds - Japan Strategic Value A (acc)	LU0329204894	32.000	127.000
Investmentfonds auf Japanische Yen lautend			
Emissionsland Luxemburg			
Aberdeen Global - Japanese Equity A2	LU0011963674	2.750.000	5.450.000

Hinweis zur Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung der in diesem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände verweisen wir auf die Ausführungen im Prospekt (Abschnitt II Punkt 12).

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Als Berechnungsmethode des Gesamtrisikos für den Investmentfonds wird der Commitment Ansatz verwendet.

Schoellerbank Invest AG

.....
Mag. Thomas Meitz

.....
Mag. Michael Schützinger

.....
Christian Fegg

Salzburg, am 21. Oktober 2015

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. Juni 2015 der Schoellerbank Invest AG über den von ihr verwalteten All Japan, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. Juni 2015 über den All Japan, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchsehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 21. Oktober 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovsky
Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Claudia Fritscher-Nothaft
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die in der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellte „Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH“, Wien, hat den Rechenschaftsbericht für den All Japan, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011 über das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Salzburg, im Oktober 2015

Der Aufsichtsrat
Peter Jenewein
Vorsitzender

A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

All Japan			Thesau-
Rechnungsjahr:	01.07.2014 - 30.06.2015		rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.09.2015		anteile
Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.		AT0000719695	
	Werte je Anteil in	FN	EUR
1. Anteile im Privatvermögen			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	1)		0,3717
			0,3717
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		2)	0,0929
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			0,0929
			0,0929
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenden österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			0,0000
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)		0,7059
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			0,7059
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: Anzurechnende Kapitalertragsteuer:	4)		0,7059
			0,7059
- Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:		5)	0,0000
		5)	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenden österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			0,0000

All Japan		Thesau-
Rechnungsjahr:	01.07.2015 - 30.06.2015	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.09.2015	anteile
		AT0000719695
Werte je Anteil in		EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)		6)
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung:	-	
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000	
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,5499	
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,1560	
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,0000	
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,7059	
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	
- Verlustverrechnung	0,0000	
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	7)	
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000	
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:	0,1814	
e) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen		
a) In- und ausländische Kapitalerträge:		
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,3717	
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000	
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0000	
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:	0,1088	
d) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung).
Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

All Japan Rechenwert zum Rechnungsjahr: Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: ISIN:	30.06.2015 : EUR 9,24 01.07.2014 - 30.06.2015 01.09.2015 AT0000719695	Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:					
- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne		0,2781	0,5499	0,5499	0,2781
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0936	0,1560	0,1560	0,0936
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:					
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenenerträge		-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfrei Dividenden		-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:		0,3717	0,7059	0,7059	0,3717
5. Steuerpflichtige Einkünfte	16)	0,3717	0,0000	-	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		0,0000	0,7059	0,7059	0,0000
Detailangaben					
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:					
a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne		0,1088	0,1814	0,1814	0,1088
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4)	5)			
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	6)	7)	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000

All Japan			Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:		01.07.2014 - 30.06.2015		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.09.2015	Werte je Anteil in		EUR	EUR	
ISIN:	AT0000719695					
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatte (für Details siehe den Punkt 12. b))			7) 8)			
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000		0,0000	0,0000	
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000		0,0000	0,0000	
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000		0,0000	0,0000	
rückzuerstatten gesamt		0,0000		0,0000	0,0000	
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000		0,0000	0,0000	
8. Beteiligungserträge			9)			
a) In- und ausländische Dividendenerträge		0,0000		0,0000	0,0000	
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-		-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)		-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-		-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):			10) 11) 14)			
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000		0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden		15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,2781		0,2781	0,2781	0,2781
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0936		0,0936	0,0936	0,0936
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:			10) 12)			
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000		0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge				0,0000	0,0000	0,0000

All Japan		Fußnoten	Privatanleger Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Betriebliche Anleger Natürliche Personen		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.07.2014 - 30.06.2015			EUR	EUR	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.09.2015					
ISIN:	AT0000719695					
Werte je Anteil in						
b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne						
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	
- KESt auf sonstige Substanzgewinne		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	
Summe für b) Österreichische KESt III auf Substanzgewinne		0,0929	0,0929	0,0929	0,0929	0,0929
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))		0,0929	0,0929	0,0929	0,0929	
gerundet		0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
Matching credit						
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)						
Summe matching credit aus Aktien						
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)						
Summe matching credit aus Anleihen						
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien						
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen						
- Abzugsteuern auf Aktiererträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien						
- Abzugsteuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen						
- Abzugsteuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
d) Verlorene ausländische Steuern						
Summe verlorene ausländische Steuern						
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):						
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		0,00	0,00	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988		0,00	0,00	-	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuерungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatte. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittsteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge ausscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklarierung gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **All Japan**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

1. Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden Anteile von Investmentfonds erworben, die überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere mit Anlageschwerpunkt Japan investieren und nach den Kriterien des Schoellerbank FondsRating ausgewählt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig angeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Nicht anwendbar.

2. Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens

und insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. Derivative Instrumente

Es werden keine derivativen Instrumente direkt erworben.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessemethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Subfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Subfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen und kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Nähtere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabenkosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.07. bis zum 30.06.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile auszugeben.

1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Nicht anwendbar.

2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.09. des folgenden

Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.09. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Diese Vergütung reduziert sich um jene Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft, die diese hinsichtlich Teilen des Dachfonds, die in Anteilen eines von ihr verwalteten Investmentfonds angelegt werden, erhalten hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Standorte

Wien • St. Pölten • Linz • Wels • Salzburg • Innsbruck • Bregenz • Graz • Klagenfurt • Villach
www.schoellerbank.at, info@schoellerbank.at